



Mandanteninformation | April 2022

## EINHEITSPATENT GEWÜNSCHT? VIELLEICHT EP-PRÜFUNGSVERFAHREN VERZÖGERN!

von Jochen Sties

### Einheitspatent gewünscht? Vielleicht EP-Prüfungsverfahren verzögern!

Wir hatten bereits darüber berichtet, dass das Einheitspatent, also ein einheitlicher Patentschutz in zumindest den wichtigsten EU-Ländern, aller Voraussicht nach Wirklichkeit wird (siehe zuletzt unser Informationsscheiben vom Februar 2022, abrufbar unter [https://www.prinz.eu/fileadmin/Newsletter/Mandanteninformation\\_Februar\\_2022.pdf](https://www.prinz.eu/fileadmin/Newsletter/Mandanteninformation_Februar_2022.pdf)).

Leider ist noch immer unklar, wann genau das Einheitspatent verfügbar sein wird. Schätzungen variieren zwischen Herbst 2022 und Frühjahr 2023. Hintergrund dieser Unklarheit ist, dass das Europäische Patentamt, das die Einheitspatente einträgt, und auch das Einheitliche Patentgericht, das für Patentverletzungsklagen gestützt auf Einheitspatente und für Nichtigkeitsklagen gegen Einheitspatente zuständig ist, noch nicht alle administrativen Vorbereitungen abgeschlossen haben. Deutschland hat sich bereit erklärt, die Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht so lange zurückzuhalten, bis das Europäische Patentamt und das Einheitliche Patentgericht startklar sind.

Falls Sie bzw. Ihre Mandanten ein Einheitspatent für die teilnehmenden Länder der Europäischen Union (derzeit 17 Länder, nämlich Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden, Finnland, Bulgarien, Estland, Italien, Lettland, Litauen, Slowenien und die Niederlande) anstelle der herkömmlichen separaten Validierungen in einem oder mehreren dieser EPÜ-Vertragsstaaten in Betracht ziehen, ist folgendes zu beachten. Ein Einheitspatent kann nur für EP-Patente eingetragen werden, die nach dem Startzeitpunkt des Einheitspatents erteilt werden. Hieraus folgt: Falls ein Einheitspatent gewünscht wird, kann es sinnvoll

sein, das laufende Prüfungsverfahren einer europäischen Patentanmeldung dann zu verzögern, wenn demnächst mit der Erteilung zu rechnen ist.

Dies betrifft insbesondere europäische Patentanmeldungen, in denen als Reaktion auf einen Prüfungsbescheid geänderte Unterlagen eingereicht werden, die denen entsprechen, die der Prüfer/die Prüferin im letzten Prüfungsbescheid als gewährbar bezeichnet hat. In diesen Fällen wird normalerweise das Patent recht schnell erteilt.

Damit Sie aber in diesen Fällen ein Einheitspatent erhalten können, empfehlen wir, das Prüfungsverfahren zu verzögern, um die Erteilung bis nach dem Starttermin des Einheitspatents aufzuschieben. Das Prüfungsverfahren kann beispielsweise durch folgende Schritte verzögert werden:

- Einreichen von Fristgesuchen
- Oder Nichtbeantwortung des Prüfungsbescheides mit dem Umweg über die Weiterbehandlung

Auch in den Fällen, in denen das Prüfungsverfahren eigentlich abgeschlossen ist, kann die formelle Patenterteilung noch aufgeschoben werden.

Falls Sie am Einheitspatent interessiert sind, beraten wir Sie gerne.



#### **FRAGEN?**

Sollten Sie Fragen zum Einheitspatent haben, steht Ihnen Jochen Sties gerne per E-Mail unter [j.sties@prinz.eu](mailto:j.sties@prinz.eu) sowie telefonisch unter +49 (0) 89 / 59 98 87-103 zur Verfügung.

**Prinz & Partner mbB**  
Rundfunkplatz 2  
80335 München

Telefon: +49 (0) 89 / 59 98 87-0  
Telefax: +49 (0) 89 / 59 98 87-211  
E-Mail: [info@prinz.eu](mailto:info@prinz.eu)